

W.

§ 6 . . . odir für seinem herren odir dezzelben hauptman, in dez land er gessen ist

§ 13 Wo ouch in unsern . . . gebieten wizenlichen rauphewser sein

§ 15 Wolt auch yemant, wir odir unser vorgeanten fursten grafen herren stete odir ir diener raysen odir samnung haben, die diesen lantfrid und daz reich nicht antreffen, die sullen . . .

§ 17 . . . in daz nehst gericht odir slozz, do er mit dem pfande sicher sey, daz desselben, dez daz pfant gewesen ist, nicht enist

§ 18 . . . unwerden oder verkauffen als er tewrist mag on geverde; . . . waz dann unser vater, wir oder unser hauptman daruber erkennen, . . .

§ 22 . . . die selben solten dorzû tûn

K.

usrichten unverzogenlich on geverde

§ 6 S. 198 Z. 3 . . . oder vor sinem herren in des lande er gessen ist

§ 13 S. 198 Z. 41 Wa ouch in unsern . . . gebieten wizenlichen unser der vorgeanten fursten grafen herren oder stette diener rauphuser sin

§ 15 S. 199 Z. 3 Wolt ouch iemanz unser der vorgeanten fürsten grafen herren oder stette diener raise oder samnung haben, die sullen . . .

§ 16 S. 199 Z. 9 . . . in das nechst gericht ungevarlich, das desselben, der gepfendet ist, nit enist

§ 17 S. 199 Z. 15 . . . onwerden oder verkoûfen; . . . was denn unser hoptman erkennt dorumb, . . .

§ 22 S. 199 Z. 43 . . . dieselben solten ilen und dorzû tûn

Man sieht, die Unterschiede in den W. und K. gemeinsamen Teilen sind gering¹. Auch die Zusätze, die W. in den Artikeln 6 und 15 aufweist, bedeuten mehr eine Erläuterung als eine Erweiterung des Inhaltes. Was § 6 anlangt, so versteht es sich fast von selbst, dass die Be-

1) Es sei noch bemerkt, dass W. den § 20 von K. erst auf die den Artikeln 21 und 22 von K. entsprechenden und einen weiteren, K. fehlenden Artikel folgen lässt (als § 24).